

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 25.11.2013

Innen- und Rechtsausschuss des Landtages
Frau Dörte Schönfelder

Sachbearbeiter/in: Evelyn Dallal
Tel.: 0431/570050-19
Unser Zeichen: 795.31
(bei Antwort bitte angeben)

Per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2063

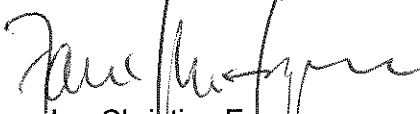
Mündliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände dankt für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf mündlich angehört werden zu können. Leider haben wir erhebliche Probleme mit der Terminswahrnehmung.

Insoweit nehmen wir Bezug auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 08.08.2013 gegenüber dem Innenministerium, die ich zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage beifüge.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
-Gf. Vorstandsmitglied-

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Anlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventiniallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 08.08.2013

An das
Innenministerium Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

Bearbeitung: Jan-Christian Erps
Durchwahl: 0431/570050-15
Unser Zeichen: 791.35 E/Sch
(bei Antwort bitte angeben)

24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 30.05.2013 zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein nehmen die Kommunalen Landesverbände wie folgt Stellung:

Die Kommunalen Landesverbände stimmen dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes im Grundsatz zu.

Die Anhebung der Stammkapitalbildung von 25,1 % auf 49,9 % wird grundsätzlich befürwortet. Die überwiegende Zahl der Mitgliedskörperschaften der Kommunalen Landesverbände befürwortet zudem, dass die Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes in Anlehnung an § 319 Abs. 3. HGB auf 20 % festgelegt werden sollte, um einer möglichen Infragestellung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle keinen Vorschub zu leisten. Außerdem wird angeregt, eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen zu schaffen, um die im Rahmen der Selbstverwaltung des Sparkassen- und Giroverbandes risikobegrenzenden Maßnahmen für die verbandsangehörigen Sparkassen, Auskunftspflichtung der Sparkassen und Durchführung von Prüfungen der Prüfungsstelle zu regeln.

Ausdrücklich begrüßen wir die Möglichkeit der Erweiterung des Kreises der Beteiligten an den öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Insbesondere halten es die Kommunalen Landesverbände für eine nachvollziehbare und sinnvolle Lösung, dem Sparkassen- und Giroverband (SGV) die Möglichkeit zu geben sich am Stammkapital zu beteiligen, um besonderen Belastungssituatio-

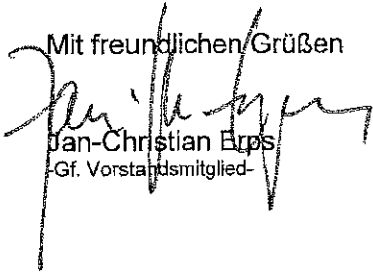
Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@landkreistag.de
Internet: www.landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

nen zu begegnen oder um stille Einlagen ablösen zu können. Mit dieser Regelung kann durchaus dazu beigetragen werden, das Haftungsrisiko der Beteiligten herabzusetzen, auch wenn die Beteiligung des SGV nach § 4 Abs. 6 Satz 6 Sparkassengesetz nicht auf Dauer angelegt sein soll. Wenn daraus zu schließen ist, dass die Beteiligung zumindest solange andauert, bis besondere Belastungssituationen überstanden sind, bzw. stille Einlagen durch Stammkapital ersetzt wurden, ist diese Regelung unbedingt aner kennenswert. Andererseits sollte jedoch ein vorzeitiger Rückzug ausgeschlossen werden. Daneben können sich auch weitere Kommunen und Zweckverbände an den Sparkassen beteiligen. Eine diesbezügliche Ausweitung der Beteiligung ist folgerichtig, dürfte allerdings der finanziellen Situation der schleswig-holsteinischen Kommunen nahezu ausgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied